



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2022..... 141

Vollzug der Baugesetze;
Ertüchtigung der bestehenden Großgarage gem. Brandschutznachweis
Fl.Nrn. 91,94 Gemarkung Wasserburg a. Inn 143

Sturmwarndienst Simssee 144

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe 145

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang 147

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Mittelschulverbandes Bad Endorf 149

Vollzug des KommZG;
2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Chiemseegruppe 151

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Maximilian Gruber

Herr Gruber war von August 1978 bis zu seinem Renteneintritt im August 2010 beim Müllabfuhrbetrieb des Landkreises Rosenheim in Raubling beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2022

Mit Schreiben vom 22.09.2022 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2022 übermittelt.

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2022

09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09187186	Albaching	1 771
09187113	Amerang	3 727
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 746
09187116	Babensham	3 208
09187117	Bad Aibling, St	19 473
09187128	Bad Endorf, M	8 550
09187129	Bad Feilnbach	8 444
09187118	Bernau a.Chiemsee	7 115
09187120	Brannenburg	6 750
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 629
09187122	Bruckmühl, M	16 779
09187123	Chiemsee	226
09187124	Edling	4 728
09187125	Eggstätt	2 972
09187126	Eiselfing	3 252
09187130	Feldkirchen-Westerham	11 244
09187131	Flintsbach a.Inn	3 074
09187132	Frasdorf	3 114
09187134	Griesstätt	2 886
09187137	Großkarolinenfeld	7 447
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 232
09187139	Halfing	2 846
09187145	Höslwang	1 296
09187148	Kiefersfelden	6 838
09187150	Kolbermoor, St	18 901
09187154	Neubeuern, M	4 375
09187156	Nußdorf a.Inn	2 663
09187157	Oberaudorf	5 322
09187159	Pfaffing	4 215
09187162	Prien a.Chiemsee, M	11 212
09187163	Prutting	2 907
09187164	Ramerberg	1 425

09187165	Raubling	11 459
09187167	Riedering	5 575
09187168	Rimsting	3 999
09187169	Rohrdorf	5 964
09187170	Rott a.Inn	4 167
09187172	Samerberg	2 895
09187142	Schechen	5 309
09187173	Schonstett	1 428
09187174	Söchtenau	2 719
09187176	Soyen	3 007
09187177	Stephanskirchen	10 760
09187179	Tuntenhausen	7 461
09187181	Vogtareuth	3 211
09187182	Wasserburg a.Inn, St	12 896
	zusammen	266 217

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 28.09.2022

gez.

Brunner
Verwaltungsoberinspektor

**Vollzug der Baugesetze;
Ertüchtigung der bestehenden Großgarage gem. Brandschutznachweis
Fl.Nrn. 91, 94 Gemarkung Wasserburg a. Inn**

Antragsteller: WEG, Ledererzeile 31, 31a, 31b, 83512 Wasserburg a. Inn
Vorhaben: Ertüchtigung der bestehenden Großgarage gem. Brandschutznachweis
Bauort: Wasserburg a. Inn, Ledererzeile 31, 31a, 31b
Lage: Gemarkung Wasserburg a. Inn, Flurstücke 91, 94

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.09.2022

gez.

Kaiser

Sturmwarndienst Simssee

Mit Ablauf des 31. Oktober 2022 wird der Sturmwarndienst am Simssee eingestellt. Die optische Sturmwarnung wird am 1. April 2023 wieder in Betrieb genommen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.09.2022

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

(EAPI 093-7)

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Wasserversorgung Chiemseegruppe hat in der Sitzung vom 12.07.2022 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe
(Landkreis Rosenheim)

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	549.100,00 € und
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	220.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 470.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die durch Zähler ermittelte Wasserlieferung an die Mitgliedsgemeinden. Die Vorauszahlung der Betriebskostenumlage ist vierteljährlich, jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres fällig. Die Abrechnung der Betriebskostenumlage ist jeweils einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen. Rückzahlungen an die Mitgliedsgemeinden können entsprechend den Vorauszahlungsterminen aufgeteilt werden.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(3) Gebühren:

Gebühren, die von Nichtmitgliedsgemeinden an den Zweckverband zu erstatten sind, werden vierteljährlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00€ festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Zweckverband Wasserversorgung Chiemseeegruppe
Rimsting, 31.08.2022

gez.

Friedrich
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Rimsting, Schulstr. 4, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 31.08.2022

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang hat in der Sitzung vom 11.08.2022 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang
für das
Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Bad Endorf - Höslwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 165.650,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 67.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 124.750,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2021 von insgesamt 74 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 1.685,81 € und im Vermögenshaushalt 0 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 8.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Schulverband Bad Endorf-Höslwang
Bad Endorf, 31.08.2022

gez.

Alois Loferer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.09.2022

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Mittelschulverbandes Bad Endorf**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Bad Endorf hat in der Sitzung vom 11.08.2022 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des
Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf
für das
Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Markt Bad Endorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 946.650,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 1.011.400,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 760.250,-- € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2021 von insgesamt 285 Schülern (ohne Gastschüler und zugewiesenen Schülern) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 2.667,54 € und im Vermögenshaushalt 0,00 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 80.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Mittelschulverband Markt Bad Endorf
Bad Endorf, 31.08.2022

gez.

Alois Loferer
Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.09.2022

gez.

Markov
Regierungsrätin

Vollzug des KommZG;

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Chiemseegruppe

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Chiemseegruppe hat in der Sitzung vom 12.07.2022 die nachstehende 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Chiemseegruppe beschlossen.

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

ZUR

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Chiemseegruppe

- Sitz Rimsting -

vom 24.02.1971/15.06.1973 zuletzt geändert am 28.11.1980

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Chiemseegruppe folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Verbandssatzung vom 24.02.1971/15.06.1973, zuletzt geändert am 28.11.1980, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 „Einberufung der Verbandsversammlung“

gestrichen

§ 10 Abs. 1 Buchstabe i zu „Aufgaben der Verbandsversammlung“

- i) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen sind Kassenkredite, die in der Haushaltssatzung vorgesehen sind) sowie die Übernahmen von Bürgschaften. Festsetzungen über Zuständigkeiten zu Rechtsgeschäften aller Art inkl. deren wertmäßigen Grenzen sind in der jeweiligen Geschäftsordnung nach Buchstabe m) zu regeln.
- l) Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, gehobener Dienst und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.

Entscheidung über Altersteilzeit der Verbandsbediensteten

- m) den Erlass einer Geschäftsordnung.

§ 18 Abs. 1 Satz 2 „Haushaltssatzung“

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, mindestens entsprechend den rechtlichen Vorgaben des KommZG, vorzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband Wasserversorgung Chiemseegruppe
Rimsting, 10.08.2022

gez.

Friedrich
Verbandsvorsitzender

II.

Die Satzung vom 10.08.2022 wird hiermit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.09.2022

gez.

Markov
Regierungsrätin: